

STATUTEN
des Förder- und Elternvereins
der HTBLuVA Villach

ZVR Zahl: 124659082

Beschlossen bei der
Generalversammlung am 26. September 2014

Villach, 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	1
1.1. Name	1
1.2. Sitz	1
2. Vereinszweck	1
3. Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks	2
3.1. Als ideelle Mittel dienen.....	2
3.1.1. die Förderung	2
3.1.2. die Unterstützung	2
3.1.3. die Abhaltung.....	2
3.1.4. die Kooperation	2
3.2. Finanzielle Mittel.....	3
3.3. Allgemeines.....	3
3.4. Verwendung der Vereinsgelder	3
4. Arten der Mitgliedschaft	3
4.1. Ordentliche Mitglieder	3
4.2. Außerordentliche Mitglieder.....	4
4.3. Ehrenmitglieder	4
4.4. Fördernde Mitglieder	4
5. Erwerb der Mitgliedschaft	4
5.1. Aufnahme der Mitglieder.....	4
5.2. Vorläufige Aufnahme	5
5.3. Ehrenmitglieder	5
6. Dauer der Mitgliedschaft.....	5
7. Beendigung der Mitgliedschaft	5
7.1. Austritt	5
7.2. Ausschluss.....	5
7.3. Aberkennung.....	6
8. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
8.1. Pflichten.....	6
8.1.1. Mitgliedsbeitrag	6
8.1.2. Weitere Pflichten	6
8.2. Allgemeine Rechte der Mitglieder.....	6
8.2.1. Erweiterte Rechte für fördernde Mitglieder	7
8.3. Wahlrecht	7
8.3.1. Aktives Wahlrecht	7
8.3.2. Passives Wahlrecht	7
9. Vereinsorgane	7
10. Generalversammlung	8
10.1. Außerordentliche Generalversammlung	8
10.2. Allgemeines zur Generalversammlung.....	8
10.3. Anträge	8
10.4. Beschlüsse	8
10.5. Beschlussfähigkeit	8
10.6. Stimmberechtigung	9
10.7. Wahlen/Beschlussfassungen.....	9
10.8. Vorsitz	9

11. Aufgaben der Generalversammlung	9
12. Vorstand.....	10
12.1. Zusammensetzung.....	10
12.2. Dauer der Funktionsperiode	10
12.3. Organisation.....	10
12.4. Geschäftsordnung	11
12.5. Rücktritt.....	11
13. Aufgaben des Vorstandes	11
13.1. Geschäftsführender Vorstand.....	11
14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	12
14.1. Obmann.....	12
14.1.1. Zeichnungsberechtigung	12
14.1.2. Vertretung nach außen	13
14.1.3. Gefahr in Verzug	13
14.2. Obmann-Stellvertreter.....	13
14.3. Kassier.....	13
14.4. Verhinderung	13
15. Projektteams/Gremien.....	14
16. Beiräte.....	14
17. Rechnungsprüfer.....	15
17.1. Funktionsperiode und Wiederwahl	15
17.2. Unvereinbarkeit	15
17.3. Obliegenheiten	15
17.4. Besondere Rechte und Pflichten	15
18. Schiedsgericht.....	15
18.1. Schlichtungseinrichtung.....	15
18.2. Zusammensetzung.....	16
18.3. Verfahren	16
18.4. Entscheidungsfindung/Rechtsmittel.....	16
18.5. Ausschlussgrund	16
19. Freiwillige Auflösung des Vereins.....	16
19.1. Auflösung des Vereins	16
19.2. Verwendung des Vereinsvermögens.....	17
19.3. Meldung an die Vereinsbehörde.....	17
20. Ergänzungen.....	17
21. Abgabebefreiung.....	17

Statuten des Förder- und Elternvereins der HTBLuVA Villach

auf der Grundlage des Vereinsgesetzes 2002

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1. Name

Der Verein führt den Namen „Förder- und Elternverein (FOEV) der HTBLuVA Villach“.

1.2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 9500 Villach, Tschinowitscherweg 5 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

2. Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Schule.

Ziel des Vereins ist es, die persönliche und berufliche Entwicklung von Jugendlichen und Erwachsenen zu fördern und zu unterstützen.

Der Verein hat die Aufgabe als neutrale Plattform für die Interessen sowohl der Schule als auch der Eltern/Erziehungsberechtigten und aller Schüler zu agieren.

Der Verein wirkt weiters als Bindeglied zwischen der Wirtschaft und der Industrie, der Schule, den Eltern/Erziehungsberechtigten und den Schülern.

Der Verein fördert die Zusammenarbeit zwischen anwendungsorientierten Wissenschaftszweigen und der Wirtschaft auf der Grundlage aktueller Ergebnisse der erkenntnisorientierten Forschung und die damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen.

Der Verein unterstützt die Sammlung, Bewahrung und Ausstellung von Gegenständen der Kultur, der Wirtschaft und der Technik.

Der Verein fördert die Beschäftigung und Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur an der Schule.

Der Verein erschließt Finanzierungsquellen aus der Wirtschaft, der Industrie und aus anderen privaten und öffentlichen Trägern.

Der Verein ist gemeinnützig i.S. des § 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO).

3. Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.1. Als ideelle Mittel dienen

3.1.1. die Förderung

- a) der Kommunikation und der Zusammenarbeit zwischen Schülern, Lehrern und Absolventen,
- b) der internationalen Ausrichtung der Abteilungen,
- c) die Ausübung, die Erhaltung und die Pflege von Kunst und Kultur,
- d) von Kunstprojekten und kulturellen Veranstaltungen,
- e) von innovativen technischen Projekten,
- f) auf dem Gebiet der Ingenieurpädagogik,
- g) durch Setzen von imagebildender Maßnahmen,
- h) und Ermöglichung von Spezialkursen/Zertifikatskursen,
- i) der Herausgabe von Publikationen;

3.1.2. die Unterstützung

- a) bedürftiger Schüler im Rahmen von Projektwochen etc.,
- b) einzelner Klassen, Gruppen und Projekten,
- c) für zusätzliche Schulaktivitäten,
- d) schulischer und außerschulischer Projekte,
- e) durch Ankauf von Unterrichtsbehelfen, die vom Schulbudget nicht bezahlt werden,
- f) und Wahrnehmung aller dem Verein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
- g) der Eltern und Erziehungsberechtigten in Angelegenheiten der Schule und Einbringen von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden zur Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule
- h) und Ausgestaltung der für Unterrichtszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung;

3.1.3. die Abhaltung von

- a) Versammlungen,
- b) Diskussionsabenden und Vorträgen,
- c) gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- d) Abschluss- und Jubiläumsveranstaltungen,
- e) Veranstaltungen verschiedenster kultureller Art (zB Ausstellungen, Lesungen, Konzerte, Tanz, Seminare und Workshops, Symposien, Vorträge, Theater, Museum);

3.1.4. die Kooperation

- a) mit österreichischen und inner- und außereuropäischen Institutionen,
- b) mit Wirtschaftstreibenden.

3.2. Finanzielle Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren,
- b) Subventionen und Förderungen,
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonst. Zuwendungen,
- d) Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, usw.),
- e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen,
- f) Erlöse aus Auftragsarbeiten,
- g) Sponsorengelder,
- h) Werbeeinnahmen,
- h) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten des Vereins – auch geselliger Art, i.S.d.§ 45 Abs 1 und 2 BAO.

3.3. Allgemeines

Der Verein ist berechtigt, Beteiligungen an gemeinnützigen Organisationen und gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu halten.

Im Übrigen kann der Verein alle Tätigkeiten ausüben, welche zur Errichtung des Vereinszwecks notwendig und hilfreich erscheinen.

Der Verein ist unabhängig und an keine politische oder sonstige Organisation gebunden. Der Verein enthält sich jeder politischen Tätigkeit.

3.4. Verwendung der Vereinsgelder

Vereinsgelder dürfen nur aufgrund der von den zuständigen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse im Interesse des Vereins verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsmäßigen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

4.1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.

Ordentliche Mitglieder können sein:

1. aktive und pensionierte Bedienstete der Schule,
2. Eltern/Erziehungsberechtigte von Schülern, die die Schule besuchen,
3. erwachsene Schüler (Kolleg)
4. Eltern/Erziehungsberechtigte von ehemaligen Schülern, sofern sie zuvor Vorstandsmitglieder waren.

Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied wird durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erworben. Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Für die ordentliche Mitgliedschaft gelten insbesondere die Pkte. 2 und 5.1 der Statuten.

4.2. Außerordentliche Mitglieder

Die außerordentliche Mitgliedschaft kann

1. Personen, mit denen die Schule ein intensives Einvernehmen pflegt,
 2. ehemaligen Mitgliedern (keine Vorstandsmitglieder) und
 3. Absolventen der Schule
- verliehen werden.

Die außerordentliche Mitgliedschaft wird auf Antrag mit Beschluss des Vorstandes und durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erworben. Außerordentliche Mitglieder besitzen das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht.

4.3. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die dem Vereinszweck und somit dem Verein in besonders herausragender Art und Weise entsprochen haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder, die zum Zeitpunkt ihrer Ernennung das aktive und/oder passive Wahlrecht besitzen, behalten diese Rechte. Andere Ehrenmitglieder besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

4.4. Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können Personen oder Vertreter von juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften aufgenommen werden, von denen anzunehmen ist, dass sie dem Vereinszweck und somit dem Verein förderlich sein werden und sich dem Verein durch besondere Leistungen verbunden zeigen. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied wird auf Antrag mit Beschluss des Vorstandes und durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder einer Spende (auch Sachspende) erworben. Fördernde Mitglieder besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt auf Antrag, die von Eltern/Erziehungsberechtigten und erwachsenen Schülern (Pkt. 4.1, b) und c)) - erfolgt automatisch.

Über die Aufnahme von außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.2. Vorläufige Aufnahme

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

5.3. Ehrenmitglieder

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

6. Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft für sämtliche Mitglieder (außer Ehrenmitglieder) dauert ein Schuljahr. Verlängerungen sind möglich.

Für Eltern/Erziehungsberechtigte kann die automatische ordentliche Mitgliedschaft so lange verlängert werden, solange ihre Kinder die Schule besuchen. (Gilt auch für die erwachsenen Schüler des Kollegs).

7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, für Eltern und Erziehungsberechtigte der Schüler und für erwachsene Schüler nach Ende des Schulbesuches.

7.1. Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des jeweiligen Schuljahres erfolgen. Dieser muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

7.2. Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

7.3. Aberkennung

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Pkt. 7.2 2. Abs. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1. Pflichten

8.1.1. Mitgliedsbeitrag

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den einmal jährlich zu einem festgesetzten Termin (bis zur Generalversammlung) zu bezahlenden Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die jährliche Fälligkeit, allfällige Verzugsfolgen usw. werden durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Mitglieder (z.B. Eltern/Erziehungsberechtigte) haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder die Schule besuchen.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können mit Beschluss des Vorstandes auf Antrag Mitglieder von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise, auf Dauer oder vorübergehend, befreit werden.

8.1.2. Weitere Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

8.2. Allgemeine Rechte der Mitglieder

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind

die Rechnungsprüfer einzubinden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

Die Mitglieder sind weiters berechtigt

- a) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen,
- b) an Fachvorträgen und Workshops sowie auch an schulinternen Veranstaltungen teilzunehmen,
- c) zur kostenlosen oder ermäßigten Teilnahme bei durch den Verein unterstützten Veranstaltungen.

8.2.1. Erweiterte Rechte für fördernde Mitglieder

haben die Möglichkeit

- a) mehrere Jobangebote pro Semester auf dem Jobportal der Schulhomepage zu schalten,
- b) Präsentationsvorträge an der Schule zu halten,
- c) Firmen-Homepages mit der HTL-Homepage zu verlinken,
- d) an Fachvorträgen und Workshops sowie auch an schulischen Veranstaltungen teilzunehmen.

8.3. Wahlrecht

8.3.1. Aktives Wahlrecht

Das Wahlrecht wird in der Generalversammlung ausgeübt.

8.3.2. Passives Wahlrecht

Das passive Wahlrecht besteht für Mitglieder, denen das passive Wahlrecht aufgrund der Art ihrer Mitgliedschaft zukommt.

9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung (Pkte. 10 und 11),
2. der Vorstand,
 - a) geschäftsführender Vorstand (Pkt. 12),
 - b) erweiterter Vorstand (Pkt. 14),
3. die Rechnungsprüfer (Pkt. 15) (unbeschadet der allfälligen Verpflichtung zur Bestellung eines Abschlussprüfers gemäß § 22 Abs 2 VereinsG) und
4. das Schiedsgericht (Pkt. 16).

10. Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereines. Es ist das oberste Organ der Willensbildung.

10.1. Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, Pkt 12.2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (Pkt. 12.2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

10.2. Allgemeines zur Generalversammlung

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, über die Homepage der Schule oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

10.3. Anträge

Anträge zur Generalversammlung sind nach Möglichkeit schriftlich mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand, einzureichen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung über einen Antrag kann jederzeit während der Generalversammlung eingebracht werden. Der Obmann hat das Recht, Anträge auch nach Ablauf der zuvor genannten Frist entgegenzunehmen und darüber abstimmen zu lassen, sofern dies zweckmäßig erscheint und sichergestellt ist, dass der Inhalt des Antrages sämtlichen anwesenden Mitgliedern vor Abstimmung zur Kenntnis gebracht wird.

10.4. Beschlüsse

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden (Ausnahmen sind möglich).

10.5. Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

10.6. Stimmberechtigung

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

10.7. Wahlen/Beschlussfassungen

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Stimmenthaltungen werden ebenso wie ungültig abgegebene Stimmen nicht gezählt. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Wenn mehr als fünf der anwesenden Mitglieder dies beantragt, hat die Stimmabgabe geheim zu erfolgen.

10.8. Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

11. Aufgaben der Generalversammlung

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer und erforderlichenfalls Bestellung eines Abschlussprüfers im Sinne des § 22 Abs 2 VereinsG;
- d) Wahl der Elternvertreter in den Schulgemeinschaftsausschuss (SGA);
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Verein und Rechnungsprüfern;
- f) Entlastung der einzelnen Projektteam/Gremien;
- g) Entlastung des Vorstands;
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, für außerordentliche und für fördernde Mitglieder;
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

12. Vorstand

12.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Beide zusammen bilden den Gesamtvorstand.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Obmann,
2. dem Obmann-Stellvertreter,
3. dem Kassier,

der erweiterte Vorstand besteht aus einer unbestimmten Anzahl von

4. Mitgliedern nach Pkt. 17,
5. Mitgliedern des SGA und
6. den Beiräten.

12.2. Dauer der Funktionsperiode

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt **ein Jahr**; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

12.3. Organisation

Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Die Schulleitung kann ebenfalls über Einladung an den Sitzungen in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung herangezogen werden (z.B. Abteilungsvorstände).

12.4. Geschäftsordnung

Der Vorstand ist berechtigt, eine auf der Grundlage dieser Statuten zu erstellenden Geschäftsordnung zu beschließen.

12.5. Rücktritt

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

13. Aufgaben des Vorstandes

13.1. Geschäftsführender Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des Pkt. 10.2 dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;
- g) Sämtliche sonstige Geschäftsangelegenheiten;
- h) Beschlussfassung über Erstellung und Änderung einer Geschäftsordnung;
- i) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- j) Zur fachlichen Beratung kann der Vorstand einen Fachbeirat (z.B. die Abteilungsvorstände) einrichten.

13.2. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus ordentlichen Mitgliedern, denen bestimmte begrenzte Aufgabenbereiche zugeordnet werden. Dazu gehören die Verantwortlichen der genehmigten Projektteams/Gremien (siehe Pkt. 17), die Beiräte und die von der Generalversammlung gewählten SGA - Mitglieder (Schulgemeinschaftsausschluss) an.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Planung und Durchführung der Aktivitäten, die zur Erreichung des Vereinszweckes führen. Im Besonderen obliegt ihm die Planung und Durchführung der in Pkt. 3. angeführten ideellen Mittel zur Erreichung des Vereinszieles.

Er wirkt sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis des Vereins.

In Fragen des eigenen Sachgebietes (Projekt) steht jedem Mitglied des erweiterten Vorstands ein Stimmrecht innerhalb des Vorstandes zu.

Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes steht das Recht zu, in wichtigen Angelegenheiten ihres Fachgebietes die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Diese ist vom Obmann ehestmöglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung einzuberufen.

14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

14.1. Obmann

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er nimmt unter Beachtung der Statuten die Vereinsinteressen wahr. Der Obmann sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der gefassten Beschlüsse. Er kann bestimmte Agenden zur selbstständigen Erledigung an Vorstandsmitglieder delegieren. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Gesamtvorstand.

14.1.1. Zeichnungsberechtigung

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und eines weiteren Vorstandsmitglieds, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

14.1.2. Vertretung nach außen

Der Obmann vertritt den Verein nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und bei offiziellen Angelegenheiten.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Pkt 14.1.1. genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

14.1.3. Gefahr in Verzug

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

14.2. Obmann-Stellvertreter

Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen und führt auch die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

14.3. Kassier

Dem Kassier obliegt die Führung der gesamten Geldgebarung des Vereines und er hat den Vorstand über die finanzielle Gebarung des Vereines zeitgerecht zu informieren.

Der Kassier hat insbesondere den Voranschlag und den Rechnungsabschluss dem Vorstand und den Rechnungsprüfern gegenüber zu vertreten.

14.4. Verhinderung

Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes der Obmann-Stellvertreter.

Schriftliche, verbindliche Erklärungen werden durch den Obmann-Stellvertreter gemeinsam mit einem Mitglied des erweiterten Vorstands unterzeichnet.

Bei Verhinderung des Kassiers tritt an seine Stelle der Obmann-Stellvertreter.

15. Projektteams/Gremien

Jedes Projektteam/Gremium sollte mind. zwei Verantwortliche, die gleichzeitig auch in den Vorstand kooptiert werden, stellen (es gilt das Vier-Augen-Prinzip). Die Verantwortlichen gehören somit dem erweiterten Vorstand an. Kann kein zweiter Verantwortlicher benannt werden übernimmt diese Agenden ein weiteres Vorstandsmitglied.

Das Projekt ist mit Beschluss zu genehmigen oder vom Vorstand entsprechend zu ändern, kann aber auch, wenn es dem Vereinszweck widerspricht, abgelehnt werden.

Die Verantwortlichen haben für das Projekt ein Budget zu erstellen und dieses dem Vorstand vorlegen. Der Budgetplan soll die voraussichtlichen Kosten und die Art der Projektfinanzierung beinhalten. Sind Fördergelder des Vereins betroffen, so ist auch ein entsprechender Antrag zu stellen. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt bar oder durch Überweisung.

Nach Abschluss des Projektes, jedoch zumindest vier Wochen vor Beginn der Generalversammlung sind die Abrechnungen und die erforderlichen Unterlagen den Rechnungsprüfern vorzulegen.

Die Auflösung eines Projektteams/Gremiums wird im Vorstand beschlossen. Sämtliche vom Projektteam/Gremium verwalteten Gelder und sonstigen Wertsachen werden dem Verein abgeführt.

16. Beiräte

Die Generalversammlung ermächtigt den Vorstand, bei Bedarf, Mitglieder (Beiräte und gewählte Klassenelternvertreter), mit oder ohne Stimmrecht, die zur Unterstützung der Aufgabenerledigung erforderlich sind, für die Dauer der Aufgabenerfüllung in den erweiterten Vorstand zu kooptieren.

Diese führen unter der Leitung des Vorstandes die für diesen Bereich anfallenden Arbeiten selbstständig durch.

Die Beiräte können ihr Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit niederlegen.

17. Rechnungsprüfer

17.1. Funktionsperiode und Wiederwahl

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

17.2. Unvereinbarkeit

Kontrollorgane dürfen während ihrer Funktionsperiode nicht Teil eines Projektteams sein. Sie dürfen darüber hinaus auch in der ihrer Funktionsperiode vorangehenden Funktionsperiode nicht Teil eines Projektteams gewesen sein.

17.3. Obliegenheiten

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung (jährlicher Rechnungsabschluss) des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Im Zuge des Berichtes an die Generalversammlung haben die Rechnungsprüfer gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des gesamten Vorstandes zu stellen.

17.4. Besondere Rechte und Pflichten

Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, im Zuge der Prüfungen in alle Bücher, Belege und Protokolle Einsicht zu nehmen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Protokolle anzulegen.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Pkte. 10.1., 11.1 und 15. sinngemäß.

18. Schiedsgericht

18.1. Schlichtungseinrichtung

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

18.2. Zusammensetzung

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

18.3. Verfahren

Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied angerufen werden. Verfahrensgegner kann wiederum nur ein Mitglied sein. Die Streitteile und der Streitgegenstand sind klar und deutlich zu bezeichnen. Die das Schiedsgericht anrufende Partei hat einen begründeten schriftlichen Antrag zu stellen.

Die Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich. Für das Beweisverfahren gelten im Zweifel die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO).

Das Erkenntnis des Schiedsgerichts kann mündlich verkündet werden, ist aber jedenfalls schriftlich auszufertigen und von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben. Jede Partei erhält eine Ausfertigung. Eine weitere Ausfertigung erhält der Vereinsvorstand.

18.4. Entscheidungsfindung/Rechtsmittel

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes gibt es kein Rechtsmittel. Der ordentliche Rechtsweg ist zulässig.

18.5. Ausschlussgrund

Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht der Schiedsgerichtsbarkeit entsprechend dieser Statuten unterwerfen oder ein Erkenntnis des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können mit Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

19. Freiwillige Auflösung des Vereins

19.1. Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

19.2. Verwendung des Vereinsvermögens

Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §§34ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an die HTBLuVA Villach zu übergeben.

19.3. Meldung an die Vereinsbehörde

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

20. Ergänzungen

- a) Die Daten der Mitglieder werden elektronisch verarbeitet.
- b) Personenbezogene Daten der Mitglieder werden ausschließlich für die Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft kann die Löschung der eigenen personenbezogenen Daten verlangt werden.
- c) Sämtliche personenbezogene Bestimmungen die nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise¹.
- d) Sämtliche Logos/Marken dürfen zur mit Zustimmung der Schulleitung verwendet werden. Unter der Voraussetzung, dass diese Logos/Marken ausschließlich zu den in diesen Statuten festgelegten Vereinszwecken verwendet werden, gilt diese Zustimmung bis zum Widerruf der Schulleistung als erteilt.
- e) Das Vereinsjahr ist gleich dem Schuljahr und beginnt mit dem Tage der ordentlichen Generalversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- f) Der Vorstand ist berechtigt, Schreibfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten der Statuten von sich aus richtigzustellen.

21. Abgabebefreiung

Der Verein nimmt alle Abgabebefreiungen in Anspruch, die gemeinnützigen Vereinigungen zustehen (gem. BAO § 39 Z5).

¹ Gendermäßig gebotene Klarstellung